

Satzung der Westfalen Sport-Stiftung

Fassung vom Juli 2019

Präambel

Die Westfalen Sport Stiftung des Fußball- und Leichtathletik Verbandes Westfalen (FLVW) versteht sich als eine Institution, die mit ihrem sportbezogenen Handeln immer auch in die Gesellschaft hineinwirkt und daraus eine eigene gesellschaftliche, politische und ethische Verantwortung ableitet.

Sie nimmt diesen Auftrag wahr als kompetenter Partner und Förderer der Mitgliedsvereine des Fußball- und Leichtathletik Verbands Westfalen bei der Entwicklung, Gestaltung und Stärkung ihrer Vereinskultur und Vereinsstruktur.

Sie handelt dabei unabhängig auf der Grundlage eines demokratisch-humanistischen Werteverständnisses und fördert die Weiterentwicklung und Innovationsbereitschaft des Sports durch offenen Diskurs und beispielhafte Praxis. Ihre Handlungsfelder liegen im Bereich des Leistungs- und Breitensports der Amateure in Westfalen.

Die Stiftung engagiert sich für gesellschaftliche Vielfalt und Geschlechtergerechtigkeit im Sport. Wenn in dieser Satzung dennoch nur ein sprachliches Geschlecht verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Westfalen Sport-Stiftung.
- (2) Sitz der Stiftung ist Kamen.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports im Allgemeinen und des Fußball- und Leichtathletiksports im Besonderen, vor allem in den Vereinen und in Schulen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Veranstaltung von Lehrgängen,
 - durch finanzielle Hilfen für (insbesondere) jugendliche Sportler, soweit die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit gem. § 53 AO vorliegen,

- durch die Veranstaltung von Aktionstagen und beispielhaften Projekten zur Entwicklung des Vereinslebens mit Betonung einer ehrenamtlicher Betätigung, der Vereinskultur oder bei der Gestaltung zukunftsorientierter Vereinsstrukturen zur Teilhabe von Mitgliedern aller Altersklassen zur Gesunderhaltung durch eine aktive sportliche Betätigung,
 - durch wertorientierte, auch interkulturelle und toleranzfördernde Dialoge innerhalb der Vereine, zwischen den Vereinen und mit ihren gesellschaftlichen Partnern,
 - eigene Projekte zur Erreichung der Stiftungsziele,
 - die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft.
- (3) Es wird eine gleichmäßige Verteilung auf Projekte des Verbandes, der Kreise und der Vereine angestrebt. Ein Rechtsanspruch auf eine Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht. Einzelheiten regeln die Förderrichtlinien der Stiftung; sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen beträgt 100.000,00 € zum Gründungszeitpunkt. Es ist vorgesehen, das Grundstockvermögen durch weitere Zuwendungen zu erhöhen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz (2) Satz 1 ist zu beachten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) *Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens sowie aus Zuwendungen, soweit sie nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.*
- (2) *Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zuschüsse oder gegen angemessene Verzinsung auch Darlehen gewähren. Darlehen dürfen nur bei ausreichender Sicherheitsleistung gewährt werden. Zuschüsse und Darlehen dürfen nicht an die Stelle von Fördermitteln der öffentlichen Hand treten.*

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) *Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.*
- (2) *Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Angemessene Auslagen werden nach den geltenden Vorschriften der Finanzordnung des FLVW erstattet.*

§ 7 Kuratorium

- (1) *Das Kuratorium besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind der Präsident des FLVW und der Schatzmeister des FLVW. Ferner sind Mitglieder des Kuratoriums ein weiterer Verbands- oder Vereinsvertreter sowie drei bis fünf Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Die Mitglieder des Kuratoriums werden, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind, durch das Präsidium des FLVW berufen.*
- (2) *Vorsitzender des Kuratoriums ist der jeweilige Präsident des FLVW. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt das Kuratorium zu Beginn seiner Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder.*
- (3) *Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums ist grundsätzlich an die Zeit zwischen den ordentlichen Verbandstagen des FLVW gebunden. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, kann das Präsidium des FLVW für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.*
- (4) *Die Mitgliedschaft im Kuratorium der Stiftung und die Mitgliedschaft im Vorstand schließen sich gegenseitig aus.*
- (5) *Die nicht geborenen Mitglieder des Kuratoriums können vom Präsidium des FLVW aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden.*

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) *Das Kuratorium beruft, beaufsichtigt und berät den Vorstand.*
- (2) *Es beschließt über:*
 - *die vom Vorstand erarbeiteten Ziele und Strategien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,*
 - *die Berufung des Wirtschaftsprüfers und die Genehmigung des Jahresabschlusses,*
 - *den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan,*
 - *die Entlastung des Vorstands,*
 - *Anträge des Vorstands auf Satzungsänderungen,*
 - *die Aufhebung der Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorstand.*

§ 9 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) *Das Kuratorium tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Der Vorsitzende des Kuratoriums oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung und bestimmt den Protokollführer.*
- (2) *Die Einladung enthält die Tagesordnung, den Termin und den Ort der Sitzung. Sie erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.*
- (3) *Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise seines Stellvertreters.*
- (4) *Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Email gefasst werden, sofern nicht zwei oder mehr Mitglieder des Kuratoriums dem Verfahren widersprechen. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder die Strukturen der Stiftungsorgane betreffen, sowie der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedürfen der 2/3-Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.*
- (5) *Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind unverzüglich allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorsitzenden des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.*
- (6) *Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, sie ist nicht Teil der Satzung.*

§ 10 Vorstand

- (1) *Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern, die vom Kuratorium berufen werden. Sie dürfen nicht Mitglied eines anderen Organs innerhalb des FLVW sein.*
- (2) *Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; Wiederberufung ist möglich.*
- (3) *Der Vorsitzende des Vorstands wird vom Kuratorium ernannt.*
- (4) *Die Mitglieder des Vorstands können durch das Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.*

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) *Der Vorstand leitet die Stiftung nach den Maßgaben der Stiftungssatzung und im Rahmen der einschlägigen Gesetze. Seine Aufgaben sind insbesondere:*
 - *die Verwaltung des Stiftungsvermögens,*
 - *die Verwaltung der Stiftungsmittel,*
 - *die Aufstellung des Wirtschaftsplans,*
 - *die Erstellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Wirtschaftsprüfer,*
 - *die Erstellung des Jahresberichts der Stiftung,*
 - *die Berufung eines Geschäftsführers in Abstimmung mit dem Kuratorium.*

§ 12 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) *Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzungen schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen ein und benennt einen Protokollanten.*
- (2) *Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu beantragen.*
- (3) *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.*
- (4) *Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.*
- (5) *Über die Sitzungen und die Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollanten unterzeichnet werden. Sie sind unverzüglich den übrigen Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.*
- (6) *Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, sie ist nicht Teil der Satzung.*

§ 13 Vertretung der Stiftung

- (1) *Die Vertretung der Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB obliegt grundsätzlich dem Vorstand.*
- (2) *Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.*
- (3) *Wenn ein Geschäftsführer berufen ist, kann die Vertretung auch durch ein Vorstandsmitglied und den Geschäftsführer erfolgen.*
- (4) *Die Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls der Geschäftsführer sind von den Vorschriften des §181 BGB befreit.*

§ 14 Geschäftsführung

- (1) *Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der hauptamtlich tätig sein kann.*
- (2) *Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstands. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.*
- (3) *Der Geschäftsführer kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.*

§ 15 Zusammenarbeit von Kuratorium und Vorstand

- (1) *Mindestens einmal jährlich findet unter Wahrung der Zuständigkeiten dieser Satzung eine gemeinsame Sitzung des Kuratoriums und des Vorstands statt. Die Leitung dieser Sitzung und die Einladung obliegen dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder seinem Stellvertreter.*

§ 16 Änderung der Stiftungssatzung und Auflösung der Stiftung

- (1) *Änderungen der Satzung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht, soweit das Stiftungsrecht dies verpflichtend vorsieht.*
- (2) *Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.*
- (3) *Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung dem Westdeutschen Fußball-Verband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.*

§ 17 Stellung des Finanzamtes

- (1) *Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.*
- (2) *Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.*

§ 18 Aufsicht

- (1) *Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Stiftungsrechts.*
- (2) *Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern NRW.*

§ 19 Inkrafttreten

- (1) *Diese geänderte Satzung wurde durch das Kuratorium am 22. Mai und 04. Juli 2019 beschlossen. Sie tritt mit Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.*